

AR_GERICHTE OG ARGVP 1995 3263 vom 21. März 1995

AR Gerichte, 1995-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG ARGVP_1995_3263

FR: AR_GERICHTE OG ARGVP 1995 3263 du 21 mars 1995

IT: AR_GERICHTE OG ARGVP 1995 3263 del 21 marzo 1995

Regeste

C. Gerichtsentscheide 3263 1. Zivilrecht 3263 G rundpfandrecht. Pfandhaft bei Miet- und Pachtzinsen. Haben die Mietparteien eine Vereinbarung über die Vorverlegung der Fälligkeit von Mietzinsen geschlossen, bevor eine Betreibung auf Grundp

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 806 Abs. 1 ZGB erstreckt sich die Pfandhaft bei einem vermieteten oder verpachteten Pfandgrundstück auf die Miet- und Pachtzinsforderungen, die seit Anhebung der Betreibung auf Pfandverwertung bis zur Verwertung auflaufen (dazu H. Lee- mann, Das Pfandrecht der Grundpfandgläubiger an den Miet- und Pachtzinsforderungen, in SJZ 24 [1927], 77 ff). Dem Zinsschuldner gegenüber wird die Pfandhaft erst von der Mitteilung der Betreibung oder Konkursöffnung an wirksam (Art. 806 Abs. 2 ZGB und Art. 91 VZG). Er kann deshalb bis zu diesem Zeitpunkt mit befreiender Wirkung Zahlung an den Zinsgläubiger leisten. Art. 806 Abs. 3 ZGB erklärt Rechtsgeschäfte des Grundeigen- tümers über noch nicht verfallene Miet- und Pachtzinsforderungen gegenüber einem Grundpfandgläubiger, der vor der Fälligkeit der Zinsforderung die Grundpfandbetreibung angehoben hat, als unwirk- sam. Ein Verstoß gegen diese einzig im Interesse des Pfandgläubi- gers erlassene Vorschrift führt zu einer relativen Nichtigkeit (W. Nie derer, "Die Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte des Grundeigentümers über noch nicht verfallene Miet- oder Pachtzinsforderungen gegen über dem betreibenden Grundpfandgläubiger", SJZ 33(1937),273 f). Die Vorinstanz hat zutreffend und gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes die Anwendbarkeit von Art. 806 Abs 3 ZGB ver 34

C. Gerichtsentscheide 3263 neint, und zwar deshalb, weil das Rechtsgeschäft, das vorliegend für die Vorverschiebung der Fälligkeit der Mietzinsen in Frage kam, vor Anhebung der Betreibung auf Verwertung des Grundpfandes abge- schlossen worden war (BGE 43 III 369, vgl. auch BGE 108 III 86 f., Erw. 3 ff.). Die Pfandhaft trifft die Miet- und Pachtzinsen mit der Ein- leitung der Betreibung; in diesem Zeitpunkt bereits verfallene Be- treffnisse können deshalb nicht in sie einbezogen werden. Etwas an deres folgt auch nicht aus dem von der Appellantin eingereichten Ur- teil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 5. November 1936. Dieses setzt sich mit der abweichenden Praxis des Bundesgerichtes überhaupt nicht auseinander, so dass kein Grund ersichtlich ist, wes halb von dieser Praxis abzuweichen wäre. Im übrigen handelte es sich in jenem Zürcher Fall auch um einen anderen Sachverhalt, in dem dort ein Darlehen vereinbart worden war, das im Falle der Nichtrückzahlung als Mietzinsvorauszahlung gelten sollte. In tatsächlicher Hinsicht steht fest, dass die fraglichen Betreibun- gen Unbestrittenermassen am 9. November 1992 eingeleitet worden sind. Mangels substantiierter Bestreitungen der Klägerin ist sodann davon auszugehen, dass die Vereinbarung betreffend Vorauszahlung des Mietzinses vor

diesem Zeitpunkt, nämlich am 12. Juni 1992, ab geschlossen worden ist.

E. 2

Der Modellschutz erstreckt sich nach Art. 3 MMG (Bundesgesetz vom 30. März 1900 über die gewerblichen Muster und Modelle, SR 232.12 [MMG]) nicht auf Herstellungsweise, Nützlichkeitszwecke und technische Wirkungen. Mit anderen Worten steht demnach eine Form dann zur freien Verfügung, wenn sie für den ihr zugedachten Nützlichkeitszweck unentbehrlich ist (A. Troller, Immaterialgüterrecht, Band I, S. 469; L David, Komm. N. 3 zu Art. 3, Muster- und Modellgesetz, Basel 1994). Jeder kann sein Erzeugnis auf jene Art und Weise hersteilen, die die einfachste und billigste ist und ihm die Form geben, die vom technischen Standpunkt aus am geeignetsten scheint, auch wenn es schliesslich dem Erzeugnis eines anderen gleicht [BGE 113 II 80, Erw. 3 c) = Pr. 76 (1987) Nr. 123], Der Beklagten ist insoweit recht zu geben, als die Verwendung von Glas für Saunatüren nicht geschützt ist, da es sich um eine Materialwahl und nicht um eine Formgebung handelt. Das Schwergewicht ihrer Argumentation legt sie darauf, dass eine Abwinkelung - ob ein- oder zweiseitig - wie auch eine Wölbung nicht als Modell schützbar seien. Denn es bestehe eine technische Notwendigkeit, dem Grundriss der Wand zu folgen, in welche die Türe eingelassen werde. Dass eine technische Massnahme auch zu einer Verschönerung führen könne, schliesse nach Meinung des Bundesgerichts in BGE 95 II 475 36

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.